



HENZLER & SCHULER - TREUHAND - Jochnerstr. 15 – 86381 Krumbach

Firma

Henzler & Schuler-Treuhand, Partners

Jochnerstr. 15

86381 Krumbach

Henzler Franz

Steuerberater, vereid. Buchprüfer

Schuler Heinz, Dipl.-Oec.

Steuerberater

Jochnerstr. 15, 86381 Krumbach, Tel. 08282/8893-0

In Kooperation mit:

Rechtsanwälte Schiersner •

Dr. Schiersner & Kollegen

Mühlstr. 1, 86381 Krumbach, Tel. 08282/894960

Informationsbrief

zum
20. Dezember 2011

Inhalt

- | | |
|--|--|
| 1. Allgemeines | 10. Kinderfreibetrag, Kindergeld |
| 2. Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden | 11. Nachweis von Krankheitskosten |
| 3. Neues Insolvenzrecht | 12. Zuordnung von gemischt genutzten Grundstücken bei der USt |
| 4. Dokumentation bei Bewirtungsaufwendungen | 13. Lohnsteuerabzug 2012 (ELStAM-Verfahren) |
| 5. Rückstellung für Nachbetreuung von Versicherungsverträgen | a) Allgemeines |
| 6. Verkauf von Popcorn im Kino | b) Meldepflichten des Arbeitnehmers |
| 7. Steuerliche Absetzbarkeit von Ausbildungskosten | 14. Musterverfahren zum Werbungskosten-Abzug bei der Abgeltungsteuer |
| a) Urteile des Bundesfinanzhofs | 15. Aussonderung von Unterlagen |
| b) Nichtanwendungsgesetz | a) 10-jährige Aufbewahrungspflicht |
| 8. Kinderbetreuungskosten | b) 6-jährige Aufbewahrungspflicht |
| 9. Verbilligte Wohnraumüberlassung | 16. Steuersätze 2008 - 2012 |
| | 17. Sachbezugswerte 2012 |

1. Allgemeines

Auch im Dezember 2011 möchten wir Sie über die Weiterentwicklung des Steuerrechts informieren. Dabei geht es um wichtige Punkte aus Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung.

2. Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an

Wohngebäuden

Der Gesetzentwurf sieht eine steuerliche Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden vor. Die Förderung bezieht sich auf Wohngebäude. Gefördert werden Gebäude, mit deren Herstellung vor dem 1. Januar 1995 begonnen wurde.

Die Eigentümer (Vermieter, Verpächter und Selbstnutzer) sollen jährlich zehn Prozent der Sanierungsaufwendungen über einen Zeitraum von zehn Jahren steuermindernd geltend machen können.

Das Gesetz wurde im Juli 2011 vom Bundesrat abgelehnt.

Die Bundesregierung ruft deshalb nun den Vermittlungsausschuss an. **D. h. Abwarten**

3. Neues Insolvenzrecht

Am 27.10.2011 wurde das Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) vom Deutschen Bundestag angenommen.

In einer Pressemitteilung vom 27.10.2011 erklärt die Bundesjustizministerin, Frau Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, unter anderem:

Ein Schuldner wird zukünftig bereits bei drohender Zahlungsunfähigkeit oder bei Überschuldung die Möglichkeit erhalten, innerhalb von drei Monaten in einer Art „Schutzschirmverfahren“ unter Aufsicht eines vorläufigen Sachwalters und frei von Vollstreckungsmaßnahmen in Eigenverwaltung einen Sanierungsplan auszuarbeiten, der anschließend als Insolvenzplan umgesetzt werden kann. Das Gericht soll nicht nur regelmäßig den vom Schuldner vorgeschlagenen als vorläufigen Sachwalter einsetzen, auf Antrag ist das Gericht dazu auch verpflichtet, Zwangsvollstreckungen gegen den Schuldner zu untersagen oder einstweilen einzustellen. Zudem darf es im Schutzschirmverfahren weder einen vorläufigen Insolvenzverwalter bestellen noch dem Schuldner die Verfügungsbefugnis über sein Vermögen entziehen.

Im Rahmen des Planverfahrens können künftig als Sanierungsinstrument auch Forderungen von Gläubigern in Gesellschaftsanteile umgewandelt werden („debt-equity-swap). Die Einbindung dieses gesellschaftsrechtlichen Instruments in die Insolvenzordnung verbessert die Sanierungschancen, da Widerstände von Altgesellschaftern überwunden werden können.

4. Dokumentation bei Bewirtungsaufwendungen

Bei Bewirtungen aus geschäftlichem Anlass müssen besondere Nachweis- und Dokumentationsvorschriften beachtet werden. Zum Nachweis der Höhe und der betrieblichen Veranlassung der Aufwendungen sind schriftlich

- Ort
- Tag
- Teilnehmer
- Anlass der Bewirtung
- Höhe der Aufwendungen

anzugeben.

Hat die Bewirtung in einer Gaststätte stattgefunden, so genügen Angaben zu dem Anlass und den Teilnehmern der Bewirtung, da sich die anderen Angaben bereits aus der Rechnung selbst ergeben. In diesem Fall ist die Rechnung über die Bewirtung beizufügen.

Ist der konkrete Anlass der Bewirtung auf dem entsprechenden Beleg nicht vermerkt, steht für diese Bewirtungsaufwendungen kein Betriebsausgabenabzug zu.

Es reicht nicht aus, dass die bewirtete Person in dauernder Geschäftsbeziehung zu dem Steuerpflichtigen steht.

Urteil des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg vom 11.5.2011, Az. 12 K 12209/10

5. Rückstellung für Nachbetreuung von Versicherungsverträgen

Ist ein Versicherungsvertreter zur Nachbetreuung von Versicherungsverträgen verpflichtet und wird diese Nachbetreuung künftig nicht gesondert vergütet, dann ist für diese Verpflichtung eine Rückstellung zu bilden.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat dies in mehreren Urteilen vom 19. Juli 2011 (Az. X R 26/10, X R 8/10, X R 9/10 und X R 48/08) entschieden.

Der Bundesfinanzhof gibt für diese Rückstellung für Bestandspflege umfangreiche Hinweise zur Bildung. Es müssen – damit die Rückstellung nachgewiesen werden kann – Aufzeichnungen über die Nachbetreuung geführt und vorgelegt werden.

6. Verkauf von Popcorn im Kino

Mit Urteil vom 30. Juni 2011, Az. V R 3/07, hat der BFH entschieden, dass der Verkauf von Popcorn und Nachos in Kinos dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 % unterliegt. Bisher forderte die Finanzverwaltung bei diesen Umsätzen den Steuersatz von 19 %.

7. Steuerliche Absetzbarkeit von Ausbildungskosten

a) Urteile des Bundesfinanzhofs

Aufwendungen für die Berufsausbildung beziehungsweise für das Erststudium werden seit 2004 nicht mehr als Werbungskosten anerkannt. Sie können lediglich als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Nach § 12 Nr. 5 EStG können Aufwendungen für eine erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium nicht als Werbungskosten geltend gemacht werden, soweit sie nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses entstanden sind.

Dies sieht der Bundesfinanzhof entgegen § 12 Nr. 5 EStG anders.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit den Urteilen vom 28. Juli 2011 entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung entschieden, dass

- Aufwendungen für eine erstmalige Berufsausbildung oder
- für ein im Anschluss an das Abitur durchgeführtes Studium

auch nach aktueller Rechtslage Werbungskosten sein können.

In jedem Einzelfall ist genau zu prüfen, ob und welche Aufwendungen der Kläger jeweils nach den geltenden Grundsätzen zum Werbungskostenabzug steuerlich absetzbar sein können.

Der BFH stellt klar, dass beruflich veranlasste Aufwendungen dem Grunde nach vorweggenommene Werbungskosten sind. Ein solcher Veranlassungszusammenhang ist regelmäßig gegeben, wenn die erstmalige Berufsausbildung Berufswissen vermittelt und damit auf die Erzielung von Einnahmen gerichtet ist.

b) Nichtanwendungsgesetz

Am 26.10.2011 hat der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages dem Entwurf des Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetzes zugestimmt.

In diesen Gesetzesentwurf wurden nun Änderungen des Einkommensteuergesetzes bezüglich der Berufsausbildungskosten aufgenommen.

8. Kinderbetreuungskosten

Bisher wird zwischen erwerbsbedingten (= Betriebsausgaben oder Werbungskosten) und nicht erwerbsbedingten (= Sonderausgaben) Kinderbetreuungskosten unterschieden. Ab 2012 sind die Kinderbetreuungskosten ausschließlich als Sonderausgaben berücksichtigungsfähig.

Dabei sind wie bisher 2/3 der Aufwendungen, höchstens 4.000 € je Kind, für Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörenden Kindes im Sinne des § 32 Abs. 1 Einkommensteuergesetz, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, zu berücksichtigen.

Wichtig:

Voraussetzung für den Abzug der Aufwendungen ist, dass der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgt ist.

9. Verbilligte Wohnraumüberlassung

Beträgt das Entgelt für die Überlassung einer Wohnung zu Wohnzwecken ab 2012 weniger als 66 % der ortsüblichen Marktmiete, so ist die Nutzungsüberlassung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufzuteilen. Die Grenze liegt bis Ende 2011 bei 56 %.

Neu aufgenommen wurde zudem ab 2012 in den § 21 Abs. 2 Einkommensteuergesetz folgender Satz:

„Beträgt das Entgelt bei auf Dauer angelegter Wohnungsvermietung mindestens 66 % der ortsüblichen Miete, gilt die Wohnungsvermietung als entgeltlich.“

Dieser Satz bewirkt, dass die Totalüberschussprognose von der Finanzverwaltung nicht mehr gefordert werden kann. Die Überschussprognose war bisher häufig bei der Vermietung an Angehörige wegen verbilligter Wohnraumüberlassung von den Steuerpflichtigen vorzulegen.

In den Fällen einer verbilligten Vermietung von Wohnraum von weniger als 66 % der ortsüblichen Miete ist danach ohne Prüfung einer Totalüberschussprognose generell eine Aufteilung in einen entgeltlichen und unentgeltlichen Teil vorzunehmen.

10. Kinderfreibetrag, Kindergeld

Nach derzeitiger Rechtslage werden Kinderfreibetrag bzw. Kindergeld nur gewährt, wenn volljährige Kinder nicht über eigene Einkünfte und Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts oder der Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, von mehr als 8.004 € verfügen.

Ab Januar 2012 spielt es für den Kinderfreibetrag bzw. das Kindergeld keine Rolle mehr, wie hoch die Einkünfte und Bezüge des Kindes sind. Die Grenze von 8.004 € wird ersatzlos gestrichen.

Wird eine erste Berufsausbildung durchgeführt, dann ist es nicht schädlich, wenn die Einkünfte und Bezüge über der bisherigen Grenze von 8.004 € liegen.

Bei einer zweiten Berufsausbildung bzw. beim Zweit-Studium gelten aber Besonderheiten. Wird eine weitere (2.) Berufsausbildung oder ein Zweit-Studium durchgeführt, dann wird wegen der Schädlichkeit auf Art und Umfang der Tätigkeit abgestellt. Die Höhe der Einkünfte und Bezüge spielen auch in diesem Fall keine Rolle mehr.

Befindet sich das Kind in einer weiteren Berufsausbildung ohne schädliche Erwerbstätigkeit, ist es beim Kinderfreibetrag bzw. Kindergeld zu berücksichtigen.

Eine **unschädliche** Erwerbstätigkeit liegt in folgenden Fällen vor:

- Die regelmäßige Arbeitszeit liegt bis zu 20 Stunden wöchentlich.
- Bei der Erwerbstätigkeit handelt es sich um einen sog. Mini-Job.
- Die Erwerbstätigkeit wird im Rahmen eines Ausbildungsdienstverhältnisses ausgeübt.

11. Nachweis von Krankheitskosten

In allen Fällen, in denen die Einkommensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist, ist der Nachweis der Zwangsläufigkeit von Aufwendungen im Krankheitsfall wie folgt zu erbringen (§ 64 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung):

- durch eine Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers für Arznei-, Heil- und Hilfsmittel;
- durch ein amtsärztliches Gutachten oder eine ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung für
 - o eine Bade- oder Heilkur,
 - o eine psychotherapeutische Behandlung,
 - o eine medizinisch erforderliche auswärtige Unterbringung eines an einer Behinderung leidenden Kindes,
 - o die Notwendigkeit der Betreuung durch eine Begleitperson,
 - o medizinische Hilfsmittel, die als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens i. S. von § 33 Abs. 1 SGB V anzusehen sind,
 - o wissenschaftlich nicht anerkannte Behandlungsmethoden;
- durch eine Bescheinigung des behandelnden Krankenhausarztes, in dem bestätigt wird, dass der Besuch zur Heilung oder Linderung einer Krankheit entscheidend beitragen kann, für Besuchs-fahrten zu einem für längere Zeit in einem Krankenhaus liegenden Ehegatten oder Kind.

Wichtig:

Der zu erbringende Nachweis muss vor Beginn der Heilmaßnahme oder dem Erwerb des medizinischen Hilfsmittels ausgestellt worden sein.

12. Zuordnung von gemischt genutzten Grundstücken bei der USt

Werden Grundstücke, die sowohl unternehmerisch als auch nichtunternehmerisch genutzt werden, angeschafft oder hergestellt, dann sind verschiedene Fragen zu klären.

So z.B.

- Inwieweit soll das Objekt dem umsatzsteuerlichen Unternehmensvermögen zugeordnet werden?
- Muss die Zuordnungsentscheidung dem Finanzamt bekannt gegeben werden?

Gemischt genutzt in diesem Sinne ist ein Grundstück, das sowohl unternehmerischen als auch nichtunternehmerischen (z.B. eigengenutzte Wohnung) Zwecken dient.

Generell ist nach der neuen Rechtslage davon auszugehen, dass bei gemischt genutzten Grundstücken immer eine volle Zuordnung zum Unternehmensvermögen sinnvoll ist. Diese Zuordnungsentscheidung muss dabei der Finanzbehörde wirksam und zeitgerecht mitgeteilt werden.

Dabei hat die „schriftliche Erklärung“ an das Finanzamt in einem zeitlichen Rahmen vom Beginn der Herstellung bis spätestens zur rechtzeitigen Abgabe entweder einer Umsatzsteuer-Voranmeldung oder – bei nicht vorhandenem Voranmeldungszeitraum – bei der Umsatzsteuerjahreserklärung zu erfolgen.

Dabei ist die Umsatzsteuer-Jahreserklärung spätestens bis zum 31. Mai des Folgejahres beim zuständigen Finanzamt einzureichen.

Sollte die Zuordnung nicht rechtzeitig erfolgen, dann scheidet der Vorsteuerabzug aus dem unternehmerisch genutzten Teil des Gebäudes.

Wichtig:

Wenn bebaute oder unbebaute Grundstücke z.B. gekauft, veräußert, bebaut, verändert usw. werden sollen, ist die vorher eine steuerliche Beratung einzuholen, um steuerliche Nachteile und die optimale Gestaltung sicher zu stellen.

13. Lohnsteuerabzug 2012 (ELStAM-Verfahren)

a) Allgemeines

Im Jahr 2012 sollte das bisherige Abzugsverfahren durch ein vollelektronisches Verfahren ersetzt werden. Die ursprünglich vorgesehene Umsetzung wird auf den 1.1.2013 verschoben. Dadurch gelten nun für das Übergangsjahr 2012 einige Besonderheiten.

Erst ab 1.11.2012 muss der Arbeitgeber mit Wirkung ab 1.1.2013 die für den Lohnsteuerabzug erheblichen Daten (Steuerklasse, Anzahl der Kinder, Freibeträge usw.) aus einer beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) geführten Datenbank abrufen.

b) Meldepflichten des Arbeitnehmers

Der Arbeitnehmer muss folgende Änderungen der Besteuerungsmerkmale beim Finanzamt anzeigen:

- Änderungen der Steuerklasse, sofern die Eintragungen zu seinen Gunsten abweichen.
- Die Zahl der Kinderfreibeträge weicht im Vergleich zum Jahr 2010 oder 2011 ab.
- Die Voraussetzungen für die Berücksichtigung des Entlastungsbetrages für Alleinerziehende entfallen.

14. Musterverfahren zum Werbungskosten-Abzug bei der Abgeltungsteuer

Seit Einführung der Abgeltungsteuer können Werbungskosten, die im Zusammenhang mit Kapitalanlagen entstehen, nicht mehr gesondert geltend gemacht werden.

Vielmehr werden die Werbungskosten mit dem Sparer-Pauschbetrag von € 801 pro Jahr und Person (€ 1.602 bei zusammenveranlagten Ehepaaren) abgegolten. Dies gilt selbst dann, wenn tatsächlich mehr als € 801 an Werbungskosten angefallen sind. Damit können Konto- und Depotgebühren, Verwaltungsgebühren aber auch Schuldzinsen nicht mehr abgezogen werden. Vor allem Steuerpflichtige, die zur Finanzierung ihrer Kapitalanlage einen Kredit aufgenommen haben, sind von der Streichung des tatsächlichen Werbungskostenabzugs betroffen.

Damit werden Werbungskosten, die im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage und Werbungskosten, welche im Zusammenhang mit einer anderen Einnahmeart entstehen, unterschiedlich behandelt.

Diese Ungleichbehandlung verstößt möglicherweise gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz und das Gebot der Folgerichtigkeit.

Hierzu liegt beim Finanzgericht Baden-Württemberg unter dem Aktenzeichen 9 K 1637/10 ein Verfahren bezüglich Werbungskosten bei der Abgeltungsteuer.

15. Aussonderung von Unterlagen

a) 10-jährige Aufbewahrungspflicht

Die 10-jährige Aufbewahrungsfrist gilt z.B. für folgende Unterlagen:

- Prima-Nota
- Saldenlisten
- Sachkonten
- Debitoren- und Kreditorenkonten
- Eröffnungsbilanz
- Jahresabschluss und Lagebericht
- Anlagenverzeichnis
- Warenbestandsaufnahmen
- Verträge (Soweit es sich um Dauerverträge handelt, z.B. Mietverträge, die auch für die nachfolgenden Jahre gelten, gilt die Aufbewahrungsfrist der nachfolgenden Jahre)
- Organisationsunterlagen zur Buchführung
- Kassenberichte, Kassenbücher
- Bankauszüge, Darlehensauszüge
- Eingangsrechnungen, falls Verwendung als Buchungsbeleg
- Ausgangsrechnungen, falls Verwendung als Buchungsbeleg
- Buchungsbelege

b) 6-jährige Aufbewahrungspflicht

Die 6-jährige Aufbewahrungsfrist gilt z.B. für folgende Unterlagen:

- Schriftverkehr bzgl. des Geschäftsverkehrs
- Lohnkonten sowie die dazugehörigen notwendigen Belege und Bescheinigungen mit entsprechenden Eintragungen.
- Sämtliche sonstige für die Besteuerung bedeutsamen Unterlagen
- E-Mail, soweit sie nicht unter die 10-jährige Aufbewahrungspflicht fallen.

16. Steuersätze 2008 - 2012

Das Einkommensteuergesetz sieht folgende Werte vor:

	<u>2008</u>	<u>2009</u>	<u>2010-2012</u>
Grundfreibetrag	7.664 €	7.834 €	8.004 €
Eingangssteuersatz	15,0 %	14,0 %	14,0 %
Spitzensteuersatz	45,0 %	45,0 %	45,0 %
Beginn des Steuersatzes von 42 %			
Grundtabelle bei	52.152 €	52.552 €	52.882 €
Splittingtabelle bei	104.304 €	105.104 €	105.764 €
Beginn des Steuersatzes von 45 %			
Grundtabelle bei	250.001 €	250.401 €	250.731 €
Splittingtabelle bei	500.002 €	500.802 €	501.461 €

17. Sachbezugswerte 2012

Mit der Vierten Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung wurden die Sachbezugswerte für 2012 angepasst.

Die Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 2.12.2011 wurde am 8.12.2011 im BGBl 2011 Teil I S. 2453 bekannt gegeben.

Tabellarische Gegenüberstellung der Sachbezugswerte 2011 und 2012 (monatlich)

Art des Sachbezugs	Sachbezugswert 2011	Sachbezugswert 2012
Verpflegung insgesamt	217 €	219 €
Frühstück	47 €	47 €
Mittagessen	85 €	86 €
Abendessen	85 €	86 €
Unterkunft	206 €	212 €
freie Wohnung pro m ² normale Ausstattung	3,59 €	3,70 €
freie Wohnung pro m ² einfache Ausstattung	2,91 €	3,00 €

Die täglichen Sachbezugswerte berechnen sich mit 1/30 aus den monatlichen Sachbezugswerten.